

Gewaltsschutzzentrum Burgenland
Gewaltsschutzzentrum Kärnten
Gewaltsschutzzentrum Niederösterreich
Gewaltsschutzzentrum Oberösterreich
Gewaltsschutzzentrum Salzburg
Gewaltsschutzzentrum Steiermark
Gewaltsschutzzentrum Tirol
Gewaltsschutzzentrum Vorarlberg

**Stellungnahme der
Gewaltsschutzzentren Österreichs
und der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels**

zum

Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz und das
Namensänderungsgesetz geändert werden

Verfasst von:

Mag^a Karin Göilly (Gewaltsschutzzentrum Burgenland)

Drⁱⁿ Barbara Jauk (Gewaltsschutzzentrum Steiermark)

Mag^a Mariella Mayrhofer, MA (Gewaltsschutzzentrum Oberösterreich)

Mag^a Christina Riezler, BA (Gewaltsschutzzentrum Salzburg)

Juni 2019

Inhalte der Stellungnahme

- I. Zum aktuellen Entwurf bezüglich Sicherheitspolizeigesetz**

- II. Zum aktuellen Entwurf bezüglich Namensänderungsgesetz**

Die Gewaltschutzzentren Österreichs nehmen in offener Frist zum oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung.

Eingangs festzuhalten ist, dass die Gewaltschutzzentren in der Unterarbeitsgruppe der Task Force Strafrecht betreffend Sicherheitspolizeigesetz vertreten waren und hier viele der von den Gewaltschutzzentren jährlich erstatteten Reformvorschläge¹ diskutiert werden konnten und letztlich auch teilweise Eingang in den jetzigen Gesetzesvorschlag zu § 38a SPG gefunden haben.

I. Zum aktuellen Entwurf bezüglich Sicherheitspolizeigesetz

Zu Art 1 Z 2 (§ 22 Abs 2 SPG „Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz“)

Der Versuch der Umsetzung des Artikels 51 der Istanbul-Konvention durch die Schaffung einer Rechtsgrundlage für sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen wird grundsätzlich begrüßt, stellt jedoch nur eine Maßnahme von vielen im Rahmen eines umfassenden Gefährdungsmanagements dar. Die institutionelle Kooperation in der Opferschutzarbeit ist ein Meilenstein des Gewaltschutzgesetzes, bei dem alle beteiligten Institutionen an einem Strang ziehen sollten.

Bislang gab es bereits einige Projekte zu multiprofessionellen Fallkonferenzen in den Bundesländern. Zu deren Evaluation (und folglich Abschaffung im Juli 2018) gilt festzuhalten, dass die Wirksamkeit des MARAC-Projekts ausschließlich im Hinblick auf die Zusammenarbeit der Projektpartnerinnen/Projektpartner in Wien und nicht die gewaltpräventive Wirkung der Maßnahme an sich (zB durch Interviews mit Gewaltopfern) analysiert wurde.

Der Gesetzesentwurf zu § 22 Abs 2 SPG ermöglicht die gesetzliche Grundlage für die Einberufung von Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen durch die und unter der Leitung der Sicherheitsbehörde. Vertreterinnen/Vertreter anderer Behörden bzw der von § 22 Abs 2 SPG genannten Einrichtungen steht laut Erläuterungen lediglich die Möglichkeit der **Anregung einer solchen Fallkonferenz** zu. Einrichtungen, wie beispielsweise die Gewaltschutzzentren, sind daher vom „guten Willen“ der Sicherheitsbehörde abhängig, ob eine Sicherheitsbehördliche Fallkonferenz auf Grund eines Hochrisikofalles einberufen wird. Gerade in Anbetracht dessen, dass Opferschutzeinrichtungen oftmals über weitreichende

¹ Reformvorschläge 2018, einsehbar auf der Website des Gewaltschutzzentrums Steiermark http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Reformvorschlaege_2018.pdf (12.06.2019).

und maßgebliche Informationen zur Gefährdungssituation nach einer Gewaltberatung verfügen, erachten die Gewaltschutzzentren die Möglichkeit einer bloßen Anregung für nicht ausreichend. Opferschutzeinrichtungen sollten zur Einberufung einer Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz legitimiert sein.

Des Weiteren soll die **Definition eines Hochrisikofalles** ausschließlich an der strafrechtlichen Relevanz gemessen werden. Demnach liegt eine besondere Gefahr dann vor, wenn insbesondere wegen eines vorangegangenen bevorstehenden Angriffs zu befürchten ist, dass die Person eine mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlung (gemäß § 17 SPG mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht) gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Sittlichkeit² begehen wird. Die Erläuterungen halten fest, dass in einem ersten Schritt nur solche Personen erfasst sein sollen, gegen die wegen einer solchen Straftat bereits Ermittlungen im Dienste der Strafrechtspflege eingeleitet wurden. Diese Definition greift zu kurz, da nicht alle Arten von Hochrisikofällen umfasst werden. So ist hinlänglich bekannt, dass beispielsweise der sogenannte „überkontrollierte Tätertypus“ zumeist nicht strafrechtlich in Erscheinung tritt, bevor es zu schwerer oder tödlicher Gewalt kommt. Derartige Fallkonstellationen würden von Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen nicht erfasst sein. Die Rechte und Interessen von Opfern und deren Schutz müssen stets zentrale Bedeutung für Fallkonferenzen haben (vgl auch Art 7.2. der Istanbul-Konvention).

Ungeachtet dessen wäre es aufgrund der beruflichen und vertraglichen Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten einzelner Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen unumgänglich, eine **gesetzliche Ermächtigung** (aber keine Verpflichtung!) vorzusehen, diese Verschwiegenheitsverpflichtungen zu durchbrechen, wenn und soweit dies zur Bekämpfung einer ernstlichen und erheblichen Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit anderer erforderlich und verhältnismäßig ist.³ Anzudenken ist beispielsweise jener Fall, bei dem eine Tätoreinrichtung wesentliche Informationen zu Risikofaktoren der gefährdenden Person hat, und diese aber aufgrund vertraglicher Verschwiegenheitspflichten in der Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz nicht preisgeben darf.

Zu der Zulässigkeit der Datenübermittlung und der geplanten Verwaltungsübertretung iZm Fallkonferenzen wird auf die Ausführungen zu Art 1 Z 8 (§ 56 Abs 1 SPG „Zulässigkeit der

² Angemerkt sei an dieser Stelle, dass im StGB der Begriff „strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit“ in „strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“ umbenannt wurde.

³ *Neustart*, Stellungnahme vom 28.05.2019 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz und das Namensänderungsgesetz geändert werden, 1.

Datenübermittlung“) und zu Art 1 Z 10 - 15 (§ 84 SPG „Sonstige Verwaltungsübertretung“) verwiesen.

Zu Art 1 Z 3 (§ 25 Abs 4 SPG „Implementierung der Gewaltinterventionszentren“)

Der Entwurf des Dritten Gewaltschutzgesetzes sieht eine Implementierung der Täterarbeit als „Dritte Gewaltschutzsäule“ analog zu den bundesweiten Opferschutzeinrichtungen nach § 25 Abs 3 SPG (Gewaltschutzzentren) vor. Die opferschutzorientierte Täterarbeit soll laut Entwurf von „Gewaltinterventionszentren“ übernommen werden. Da sich die geplanten Einrichtungen namentlich kaum von den Gewaltschutzzentren unterscheiden, kam es bereits im Rahmen der Task Force zur **Verwechslung von Opferschutz- und Tätereinrichtungen** (zB in Arbeitsgruppen und medialer Berichterstattung). Die Namensgebung birgt die Gefahr, dass in Zukunft Opfer auf der Suche nach Unterstützung bei den Tätereinrichtungen landen und sich Täterinnen/Täter an die Opferschutzeinrichtungen wenden. In jenen Fällen, in denen Täterinnen/Täter die Opferschutzeinrichtung kontaktieren, würde dies wiederum bei den betroffenen Opfern zu einer unzumutbaren Irritation führen, da nur eine klare Abgrenzung der Unterstützungs- und Beratungsangebote dem Opferschutz dient. Es wird daher von Seiten der Gewaltschutzzentren ausdrücklich um eine Namensänderung ersucht.

Das Ziel der Gewaltpräventionsberatung soll der Opferschutz sein und damit einhergehend weitere Gewaltausübung verhindert werden. Dies ist nur im Sinne von opferschutzorientierter Täterarbeit möglich.⁴ Voraussetzung für ein Gelingen von opferschutzorientierter Täterarbeit ist die **Zusammenarbeit zwischen Täter- und Opferschutzeinrichtungen**. Bislang gibt es in der Täterarbeit verschiedene methodische Ansätze und Konzepte und anders als bei den Gewaltschutzzentren keine einheitlichen Standards und verbindliche Vorgaben. Ein flächendeckendes Angebot an Tätereinrichtungen, die nach den Kriterien der opferschutzorientierten Täterarbeit vorgehen, ist in Österreich nicht vorhanden. Täterarbeit, die sich nicht an diesen Grundsätzen des Opferschutzes orientiert, birgt jedoch enorme Gefahren und Risiken.⁵ Täterinnen/Täter sind oftmals hochgradig manipulativ und versuchen die Opfer durch Versprechungen, Schuldzuweisungen, Verharmlosungen und Verleugnungen davon abzuhalten weitere rechtliche Schritte zu unternehmen und Beratung in Anspruch zu nehmen. Die eigene Beratung nutzen viele Täterinnen/Täter dafür, ihre persönlichen Interessen zu verfolgen und das Opfer zu beeinflussen. Dies kann zur Folge haben, dass Opfer hoffen, dass durch die Gewaltpräventionsberatung eine sofortige Verhaltensänderung der Partnerin/des Partners einsetzen und die Gefährdung durch den

⁴ Mehr zu opferschutzorientierter Täterarbeit s ua *Kraus/Logar*, juridikum 2014, 391ff; *Logar*, Schutz und Sicherheit für misshandelte Frauen – täterbezogene Intervention, CORAktuell 2009/12, 1ff; Bundesarbeitsgemeinschaft für Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V., Standards; *Furtenbach/Wehinger*, in juridikum 4/2015, Täterarbeit nach Betretungsverbot – in jedem Fall ein Beitrag zum Opferschutz?, 451 ff.

⁵ Siehe dazu *Furtenbach/Wehinger*, juridikum 4/2015, 459 ff.

Täterin/Täter unmittelbar nach dem Beginn der Anti-Gewaltarbeit sinken wird, weshalb die betroffene Person eher geneigt ist, keine weiterführenden Schutzmaßnahmen (wie zB eine Einstweiligen Verfügung) zu ergreifen. Nur durch einen Austausch zwischen den Opfer- und Täterinstitutionen über die Beratungsverläufe (zB Abbruch der Beratung, weitere Drohungen usw) kann die Gefährdungssituation eingeschätzt werden. Zurecht halten *Furtenbach/Wehinger* in diesem Zusammenhang fest: „*Ohne Verbindung zur Opferschutzarbeit kann Täterarbeit nach einem Betretungsverbot Gefahr laufen, Teil der Täterstrategie zu werden, mit der Täter versuchen, die Wahrnehmung der beteiligten Einrichtungen und auch die des Opfers zu manipulieren.*“⁶ Im Übrigen wird eine nachhaltige Verhaltensänderung kaum durch drei Beratungsstunden pro Gefährdeter erzielt werden können. Gewaltpräventionsberatung kann bei Personen mit weiterem Gefährdungspotenzial nur ein erster Schritt sein, um eine nachhaltige Verhaltensänderung zu erwirken.⁷

Die Gewaltschutzzentren erachten die geplante Regelung, dass sich die gefährdende Person binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungsverbots aktiv bei der Täterinstitution melden muss, als zielführend. Mit dieser geplanten Bestimmung wird den Erkenntnissen zu Opfer- und Täterdynamiken Rechnung getragen. Damit wird klargestellt, dass die Opfer proaktiv von den Opferschutzinstitutionen nach § 25 Abs 3 SPG kontaktiert werden, da sich diese in einer Krisensituation befinden und aufgrund von opferpsychologischen Aspekten (zB Scham- und Schuldgefühle, vorübergehend eingeschränkte Handlungsunfähigkeit in Folge der Gewalterfahrung) oftmals nicht in der Lage sind, von sich aus Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen. Die Täterinnen/Täter hingegen sind derartigen Auswirkungen einer Gewaltbeziehung nicht ausgesetzt und benötigen daher auch keine **proaktive Kontaktaufnahme** von Seiten einer Täterinstitution, sondern können und sollen sich selbst um ein Beratungsgespräch bemühen. Im Gegenzug würde die Gleichstellung von gefährdender und betroffener Person in der Hinsicht, dass sie beide proaktiv nach einem Betretungsverbot kontaktiert werden würden, den Eindruck entstehen lassen, man wolle eine Nivellierung der Situationen der beiden Parteien auf derselben Ebene des Unterstützungsbedarfs herbeiführen.

Der Entwurf sieht weiters vor, dass die Gewaltpräventionsberatung **auf Kosten der gefährdenden Person** erfolgt. Auch diese Regelung entspricht der Intention des Gesetzgebers zum Gewaltschutzgesetz und trägt dazu bei, dass die gefährdende Person die Konsequenzen für deren Verhalten übernehmen muss. Anzumerken ist hierbei allerdings, dass durch den Kostenersatz in etlichen Fällen das gemeinsame Haushaltsbudget von

⁶ *Furtenbach/Wehinger*, juridikum 4/2015, 460.

⁷ *Neustart*, Stellungnahme vom 28.05.2019 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz und das Namensänderungsgesetz geändert werden, 3.

gefährdender und oftmals auch betroffener Person geschmälert wird. Für minderjährige gefährdende Personen sollte die **Kostenersatzverpflichtung** jedenfalls ausgeschlossen werden. Da Minderjährige in den seltensten Fällen über ausreichendes Vermögen oder eigenes Einkommen verfügen, soll gegen sie kein Kostenersatzanspruch bestehen, wenn sie zum Zeitpunkt der Anordnung des Betretungsverbots noch minderjährig waren.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Gewaltpräventionsberatung nur einer von vielen Schritten sein kann, um nachhaltige Veränderung und ein Ende der Gewalthandlungen zu erzielen. Damit einhergehend ist es unabdingbar, dass alle vorhandenen Instrumentarien des Gewaltschutzgesetzes (Einstweilige Verfügungen, Präventive Rechtsaufklärung durch die Exekutive⁸, Strafverfahren – Verurteilungen in Kombination mit Weisungen wie Kontaktverboten und Absolvierung von Anti-Gewalt-Trainings, geschützte Kontaktrechtsregelungen in Pflegschaftsverfahren usw.) weiterhin konsequent angewendet werden.

Zu Art 1 Z 5 (§ 38a SPG „Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt“)

Die Ausweitung des Schutzbereiches des § 38a SPG durch Implementierung eines Annäherungsverbots von 50 Meter wird von der Gewaltschutzzentren als positiv bewertet, da damit ein flexiblerer und umfassenderer Schutz für betroffene Personen erreicht werden kann. Die Möglichkeit, Opfer auf dem Arbeitsweg abzapfen oder sie am Arbeitsplatz bzw bei Freizeitaktivitäten aufzusuchen, soll dadurch in Zukunft unterbunden werden. Durch den Entfall von Altersbeschränkungen in Zusammenhang mit minderjährigen Personen können künftig betroffene Kinder unabhängig von ihrem Alter und ihrem Aufenthaltsort (zB Tagesmütter, Krabbelstube) präventiven Schutz genießen. Außerdem ist das Annäherungsverbot ein klares Signal an die gefährdende Person, jeglichen persönlichen Kontakt mit der betroffenen Person zu unterlassen.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass etliche Reformvorschläge⁹ (zB Anhebung der Altersgrenze bei Kindern und Jugendlichen in Bezug auf Schutzbereiche iSd § 38a Abs 1 Z 2 SPG, Erweiterung des Schutzbereiches bei Kindern und Jugendlichen), die von den Gewaltschutzzentren schon seit der SPG-Novelle 2013 vorgebracht wurden, durch den Gesetzesentwurf berücksichtigt werden. Ungeachtet der geplanten – als positiv erachteten – Erweiterungen ergeben sich aus Sicht der Praxis einige Problemfelder, auf die nunmehr eingegangen wird.

⁸ Hinsichtlich der präventiven Rechtsaufklärung wird ausdrücklich auf die Anmerkungen zu Art 1 Z 5 Abs 8 verwiesen.

⁹ Vgl dazu die Reformvorschläge 2018, http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Reformvorschlaege_2018.pdf (12.06.2019).

Abs 1:

Der derzeitige Vorschlag sieht den Schutzbereich „Wohnung“ samt Annäherungsverbot von 50 Metern vor. Die Schutzbereiche „Schule/institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung/Hort“ sollen laut Entwurf entfallen. Die Intention des Gesetzgebers im Zuge der SPG-Novelle 2013 war, unmündige Minderjährige, welche unmittelbare Opfer familiärer Gewalt sind, auch in Schulen, institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen und/oder Horten zu schützen, da diese Zielgruppe noch nicht in der Lage ist, ihre eigenen Rechte und Interessen ausreichend zu artikulieren oder eine Gefahrensituation entsprechend einzuschätzen.¹⁰

Einmal mehr wird festgehalten, dass die Ausweitung des Schutzbereiches des Betretungsverbots durch Implementierung eines Annäherungsverbots von den Gewaltschutzzentren als positiv begrüßt wird. Vorgeschlagen wird jedoch ein Annäherungsverbot samt Beibehaltung der bisherigen Schutzbereiche. Es stellt sich nämlich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die 50 Meter-Grenze in der Praxis ausreichen wird, insbesondere deshalb, weil die charakteristische Länge eines Schul-/Kindergarten-/Hortgebäudes die Bannmeile (Annäherungsverbot) überschreiten könnte. Für den Vollzug hieße dies, dass sich die gefährdende Person in einem solchen Gebäude zwar aufhalten dürfte, die 50-Meter-Schutzzone aber grundsätzlich einhalten müsste. Eine derartige Regelung würde für unmündige Minderjährige - anders als bei erwachsenen Personen, bei denen das Annäherungsverbot in jedem Fall von Vorteil wäre - einen Rückschritt zur bisherigen Gesetzeslage darstellen, da bislang das gesamte Schul-/ Kindergarten-/Hortgebäude als Schutzbereich samt 50-Meter-Umkreis umfasst war.

Im Übrigen wäre es sowohl den betroffenen Kindern als auch dem Schul-/Kindergarten-/Hortpersonal nicht zumutbar, die 50 Meter im Einzelfall abzuschätzen. In Zukunft wäre es laut Entwurf nicht mehr eindeutig feststellbar, wo sich die gefährdende Person im Gebäude aufhalten darf und wo nicht. Für betroffene und aufsichtspflichtige Personen wäre ein generelles Verbot für Schule/Kindergarten/Hort – wie dies bisher der Fall war - leichter umsetzbar. In großen Schulen wird das Aufenthaltsverbot in der Praxis beispielsweise vom Schulwart kontrolliert, der am Eingang nach der Identität der Besucherinnen/Besucher fragt. Handelt es sich dabei um eine gefährdende Person, der der Aufenthalt an der Schule verboten wird, wird die Polizei verständigt, sobald die gefährdende Person die Schule betritt. Es ist schwer vorstellbar, wie in Zukunft die 50-Meter-Schutzzone rund um die gefährdete Person in Schulen/Kindergarten/Horten vom Personal kontrolliert werden soll.

¹⁰ ErläutRV 2434 BlgNR 24. GP 8; *Mayrhofer/Riezler in Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer*, Gewaltschutz und familiäre Krisen (2018) § 38a Rz 26.

Angeregt wird ein Annäherungsverbot sowie die Beibehaltung der Schutzbereiche für Schule/institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung/Hort samt Erweiterung um Gebäude, in denen sich Minderjährige regelmäßig in Obhut befinden (Tagesmütter/Krabbelstube/Kinderkrippe). Sollten die Schutzbereiche nicht beibehalten werden, wird vorgeschlagen, dass zumindest der Umkreis des Annäherungsverbots für Minderjährige von den Außengrenzen einer Schule/einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung/eines Horts bzw jener Gebäude, in denen sie sich regelmäßig in Obhut befinden, gemessen werden.

Allgemein betrachtet wirft die Normierung eines Annäherungsverbots in der Praxis Problemstellungen in Hinblick auf den **Vollzug** auf. Wie kann in Zukunft beispielsweise die Grenze von 50 Meter sowohl von der betroffenen Person als auch von der gefährdenden Person abgeschätzt werden? Gerade im Hinblick auf den Vollzug und die Verwaltungsstrafbarkeit der Missachtung des Betretungs- und Annäherungsverbots wird es auf die Beweisbarkeit des Verstoßes ankommen, was sich in der Praxis schwierig gestalten könnte, womit die positive Intention des Gesetzgebers möglicherweise geschmälert wird.

Der geplante Entwurf sieht konsequenterweise die Wohnung als zentralen Angelpunkt vor. Zusätzlich soll eine automatische Festlegung des Umkreises von 50 Meter um die Wohnung implementiert werden. Für die Festlegung der unmittelbaren Umgebung ist entscheidend, dass die 50 Meter Grenze zumindest von den Außengrenzen des jeweiligen Wohnhauses gemessen wird. Diese Neuregelung kann grundsätzlich begrüßt werden, da damit die individuelle Festlegung der „unmittelbaren Umgebung“ entfällt, und dies zum einen eine einfachere Handhabung für die Exekutive verspricht, zum anderen auch zu mehr Rechtssicherheit für die Betroffenen führt. Allerdings ergeben sich in Zusammenhang mit § 38a Abs 9 SPG (Ausnahmetatbestand) erhebliche Bedenken, auf die in den Ausführungen zu Abs 9 hingewiesen wird.

Ungeachtet dessen wird eine Formulierung für Abs 1 vorgeschlagen, die die Möglichkeit der Tatbegehung stärker in den Vordergrund rückt, um den präventiven Charakter des § 38a SPG¹¹ auch vom Wortlaut her zu erhalten. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind laut § 38a Abs 1 SPG ermächtigt, gegen eine Person ein Betretungsverbot auszusprechen, wenn von ihr aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass sie einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit begehen werde. Diese Formulierung impliziert die Notwendigkeit einer höheren Bestimmtheit des Eintretens des gefährlichen Angriffs als dies

¹¹ Der sicherheitspolizeilichen Maßnahmen inhärente Präventivcharakter wurde in Bezug auf § 38a SPG vom VwGH festgestellt: VwGH 24.2.2004, 2002/01/0280.

der frühere Wortlaut des § 38a Abs 1 SPG nahelegte.¹² Daher wird eine Änderung in § 38a Abs 1 SPG angeregt: „(1) „Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass er einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit begehen könnte (Gefährder) (...)“

Abs 2:

In Hinblick auf die Aufgaben der Exekutive ist positiv hervorzuheben, dass künftig eine Personendurchsuchung zur Abnahme aller in der Gewahrsame der gefährdenden Person befindlichen Schlüssel in § 38a Abs 2 Z 2 SPG geplant ist.

Zur besseren Verständlichkeit wird angeregt, die Phrase „bei Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots“ nach der Formulierung „Abs 1“ in § 38a Abs 2 Z 6 SPG hinzuzufügen.

Abs 4:

Die geplante Regelung sieht eine Neugestaltung der Informationspflichten in Hinblick auf minderjährige Kinder vor. Höchst positiv hervorgehoben werden kann, dass sich die Informationspflicht zukünftig auf alle Personen erstreckt, in deren Obhut sich das minderjährige – und nicht mehr nur unmündig minderjährige - Kind regelmäßig befindet. Aufsichtspflichtige Personen müssen über das Kind und die Gefahrensituation informiert sein, um die zum Schutz der gefährdeten minderjährigen Person erforderlichen Maßnahmen veranlassen zu können. Ist die aufsichtspflichtige Person nicht über den Ausspruch des Betretungsverbots informiert, kann sie in der Situation nicht adäquat reagieren (dh das Kind der gefährdenden Person nicht überlassen und die Polizei verständigen). Gerade bei kleinen Kindern würden die Schutzmaßnahmen nach § 38a SPG kaum Wirksamkeit entfalten, wenn die Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, nicht informiert wären.

Wie bereits mehrfach in der Task Force Strafrecht angemerkt, könnte die derzeit geplante Formulierung „im Einzelfall erforderlich“ dazu führen, dass im Vergleich zur bisherigen Gesetzeslage nicht mehr alle Leitungspersonen von Schulen/institutionalisierten Kinderbetreuungseinrichtungen/Horten vom Ausspruch des Betretungs- und Annäherungsverbots informiert werden. Auch wenn die Informationspflicht in einem derartigen Fall laut Erläuterungen als notwendig erachtet wird, wäre eine gesetzliche Klarstellung im Sinne des Schutzes betroffener Kinder wünschenswert. Eine staatliche

¹² § 38a SPG idF Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie – GeSchG 1996.

Verständigungspflicht gegenüber relevanten Einrichtungen und Betreuungspersonen halten die Gewaltschutzzentren für unerlässlich, wenn Minderjährige durch ein Betretungs- und Annäherungsverbot geschützt werden.

Die geplante Formulierung in § 38a Abs 4 Z 2 SPG, wonach der Kinder- und Jugendhilfeträger unverzüglich über das Betretungs- und Annäherungsverbot zu informieren ist, sofern ein Minderjähriger in der vom Betretungsverbot umfassten Wohnung wohnt, ist eine langjährige Forderung der Gewaltschutzzentren. Diese Erweiterung trägt dem Umstand Rechnung, dass ein strenger Maßstab zugunsten des Kindeswohls anzulegen ist, wodurch von einer Verständigungspflicht an den Kinder- und Jugendhilfeträger auszugehen ist, sobald unmündige und mündige Minderjährige im Haushalt leben und häusliche Gewalt wahrnehmen. Denn regelmäßig ist das Kindeswohl auch dann gefährdet, wenn Kinder und Jugendliche Übergriffe oder Gewalt an wichtigen Bezugspersonen miterleben (§ 138 Z 7 ABGB). In einer deutschen Studie von 2004 gaben Opfer häuslicher Gewalt an, ihre Kinder hätten gehört (57 %) bzw mitansehen müssen (50 %), was passiert ist. In ca 21 % der Fälle gerieten die Kinder in die Auseinandersetzungen mit hinein.¹³ Durch die Verständigungspflicht kann ein altersgerechter Schutz und angemessene Unterstützung für minderjährige Zeuginnen/Zeugen häuslicher Gewalt (vgl Art 26 Istanbul-Konvention) gewährleistet werden.¹⁴

Abs 8:

Bezüglich der Implementierung von Tätereinrichtungen als Dritte Säule des Gewaltschutzgesetzes wurde bereits zu **Art 1 Z 3 (§ 25 Abs 4 SPG „Implementierung der Gewaltinterventionszentren“)** ausführlich Stellung genommen und wird hiermit auf diese Ausführungen verwiesen.

In diesem Zusammenhang gilt es darauf hinzuweisen, dass die **präventive Rechtsaufklärung** (derzeit in § 38a Abs 6a SPG geregelt) im Gesetzesentwurf nicht mehr vorgesehen ist. Im Rahmen der Task Force ging man davon aus, dass es zukünftig sowohl die Präventive Rechtsaufklärung durch die Exekutive als auch die Gewaltpräventionsberatung durch die Tätereinrichtung (opferschutzorientierte Täterarbeit) braucht, sodass eine klare Festlegung der einzelnen Zuständigkeitsbereiche entscheidend

¹³ Müller/Schröttle, Zusammenfassung und Ausblick, in Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg), Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland – Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland (2004) 277; vgl auch Kavemann, Zusammenhänge zwischen Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder – Der Blick der Forschung, in Kavemann/Kreyssig (Hrsg), Handbuch Kinder und häusliche Gewalt³ (2013) 15 (17) mwN.

¹⁴ Mayrhofer/Riezler in Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer, Gewaltschutz und familiäre Krisen (2018) § 38a Rz 37.

sein wird.¹⁵ Die Signalwirkung, die ein Aufklärungsgespräch durchgeführt von geschulten Polizeibeamtinnen/Polizeibeamte hat, kann die Gewaltpräventionsberatung durch Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter nicht im selben Ausmaß und mit derselben Wirkungskraft erreichen. Es geht darum, der gefährdenden Person zu signalisieren, dass die ausgeübte Gewalt Unrecht ist und dementsprechend sanktioniert wird. Diese Aufgabe, welche die Funktion von Grenzziehung, Erzeugung von Unrechtsbewusstsein, Sanktionierung der Tat im Auftrag des Staates und der Gesellschaft, Verdeutlichung von Konsequenzen der Tat usw hat, kann nur die Sicherheitsbehörde erfüllen. Denn die deutliche Signalwirkung an die Täterin/den Täter, die ein Aufklärungsgespräch durch die Exekutive hat, ist mit einer Gewaltpräventionsberatung keinesfalls vergleichbar.

Die Erläuterungen weisen darauf hin, dass auch eine Meldeverpflichtung zur Normverdeutlichung nach § 38b SPG (abgesehen von der Gewaltinterventionsberatung des GIZ) erfolgen kann. Die derzeit geltende Fassung des § 38b SPG würde jedoch nicht alle Fälle eines Betretungsverbots umfassen. Es wird daher von Seiten der Gewaltschutzzentren vorgeschlagen, die Möglichkeit der präventiven Rechtsaufklärung durch die Exekutive (§ 38a Abs 6a SPG) beizubehalten oder die gesetzliche Möglichkeit einer Meldeverpflichtung zur Normverdeutlichung nach § 38b SPG entsprechend zu erweitern.

Abs 9:

Der derzeitige Entwurf des § 38a Abs 9 SPG sieht eine örtliche oder zeitliche Ausnahmemöglichkeit für Teile der neuen Regelung vor, insbesondere deshalb, weil in Zukunft eine automatische Festlegung des Umkreises von 50 Meter rund um den Schutzbereich der Wohnung sowie ein Annäherungsverbot normiert werden soll.¹⁶ Festzuhalten ist, dass ein eindeutiges Zeichen gegen Gewalt und für die Verantwortung der gefährdenden Person durch die Anordnung des Betretungsverbots gesetzt wird. Diese normative Funktion der polizeilichen Erstintervention ist von erstrangiger Bedeutung, gerade auch in generalpräventiver und damit langfristiger Hinsicht. Die Anordnung des Betretungsverbots hängt nach bisheriger Regelung **nicht von der Zustimmung oder dem Willen des Opfers oder der gefährdenden Person** ab¹⁷, da das polizeiliche Vorgehen die staatliche Reaktion auf die Gewalttat darstellt und die Verantwortung der gefährdenden Person abbilden soll.¹⁸ Das Betretungsverbot wird seit seiner Einführung als **deutliches Signal** an gefährdende und betroffene Personen sowie an die Gesellschaft verstanden, dass (familiäre) Gewalt verboten ist und der Staat dieses Verhalten jedenfalls ahndet. Betroffenen

¹⁵ Vgl auch Kommissionsbericht vom 11. Februar 2019 der Task Force Strafrecht - Kommission Opferschutz und Täterarbeit, 25.

¹⁶ Verweis auf Anmerkungen zu § 38a Abs 1 SPG.

¹⁷ *Keplinger/Pühringer*, Sicherheitspolizeigesetz¹⁶ (2016) 141.

¹⁸ *Dearing/Haller* (Hrsg), Schutz vor Gewalt in der Familie (2005) 45.

wird damit signalisiert, dass **Gewalt ausnahmslos Unrecht** ist, dem nachgegangen wird und welches gegebenenfalls sanktioniert wird.

Im Hinblick auf die geplante Ausnahmeregelung ist davon auszugehen, dass die gefährdete Person unmittelbar nach dem Einschreiten der Polizei etwa noch unter dem Eindruck der vorangegangenen Gewaltdrohung steht. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Menschen, die längere Zeit in einer Gewaltbeziehung gelebt haben, auch weiterhin nach den verinnerlichten Regeln der gefährdenden Person handeln.¹⁹ Das Gewaltschutzgesetz sollte einerseits nicht davon ausgehen, dass der gefährdeten Person in dieser Phase keine autonome Entscheidung zumutbar ist und deshalb ein Betretungsverbot auch gegen ihren Willen angeordnet werden kann, und andererseits eine Ausnahmemöglichkeit schaffen, die Raum für nachträgliche Beschränkungen des Betretungs- und Annäherungsverbots eröffnet.

Die Gewaltschutzzentren sprechen sich daher **für die Beibehaltung der Formulierung „unmittelbare Umgebung“** aus, sollte sich demnach die Schaffung einer Ausnahmemöglichkeit vom 50-Meter-Umkreis des Betretungsverbots als notwendig erweisen. Die individuelle Festlegung der „unmittelbaren Umgebung“ durch die Exekutive ist seit Beginn des Betretungsverbots 1997 normiert und hat sich seit damals in der Praxis bewährt, da die örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall berücksichtigt werden können. In der Praxis könnte sich durch die automatische Festlegung zum Beispiel der Fall ergeben, dass der Parkplatz/Tiefgaragenplatz nicht vom Umkreis der 50 Meter umfasst ist, wenn man an ein Mehrparteienhaus in einem Siedlungsgebiet denkt.

Eine **Ausnahme vom Betretungs- und Annäherungsverbot** – in welcher Form auch immer – **wird** von den Gewaltschutzzentren **entschieden abgelehnt**. Das deutliche staatliche Signal des Betretungsverbots wäre durch Schaffung einer – wie auch immer gearteten Ausnahmemöglichkeit – in Zukunft geschwächt. Die **Gewalt** soll durch das Betretungsverbot auch weiterhin **ausnahmslos unterbrochen bzw beendet** werden. Der Schutzzweck des Betretungsverbots sollte wie bisher auch ohne Einflussnahme der gefährdenden oder der gefährdeten Person gewährleistet sein.

Eine Voraussetzung für den Ausnahmetatbestand des § 38a Abs 9 SPG stellt die zwingende Notwendigkeit einer derartigen Ausnahme dar. In den Erläuterungen ist in diesem Zusammenhang von wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen die Rede. Die zu erwartende Ausübung von körperlicher Gewalt oder Drohung mit einer solchen stellt grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff in die körperliche Integrität dar. Wiegt man

¹⁹ *Mayrhofer/Riezler in Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer, Gewaltschutz und familiäre Krisen (2018) § 84 Rz 6.*

das Recht auf Eigentum (Art 5 StGG sowie Art 1 des 1. ZP EMRK) und auf Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG) der gefährdenden Person mit dem Recht der gefährdeten Person auf ein gewaltfreies Leben (Art 2 EMRK und Art 3 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte) ab, erscheint eine derartige Ausnahmeregelung nicht angemessen. Insbesondere auch deshalb, weil ein Betretungsverbot zur Vorbeugung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer dient.

Im Übrigen ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip nach § 29 SPG immer anzuwenden - so auch als Verweis im künftigen § 38a Abs 3 SPG vorgesehen - weshalb die Gewaltschutzzentren eine Ausnahmeregelung für nicht notwendig erachtet.

Es wird die Streichung der geplanten Ausnahmeregelung in § 38a Abs 9 SPG angeregt. Bezugnehmend auf die Ausnahme des 50-Meter-Umkreises rund um die Wohnung ist als Eventualvorschlag die Beibehaltung der Formulierung „unmittelbare Umgebung“ des bisherigen Gesetzestextes denkbar, wodurch es wie bisher keiner Ausnahmebestimmung bedarf.

Abs 10:

Wenn eine betroffene Person nach Anordnung eines Betretungsverbots fristgemäß einen Antrag auf einstweilige Verfügung gemäß § 382g EO stellt, wird die zuständige Sicherheitsbehörde von der Einbringung des Antrages nicht in Kenntnis gesetzt. Dies hat zur Folge, dass es zu keiner Verlängerung des Betretungsverbots nach § 38a SPG kommt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Antragstellung nach § 382g EO im Gegensatz zu § 382b und § 382e EO differenziert behandelt wird, wodurch massive Schutzlücken für betroffene Personen entstehen können. Ganz allgemein wird eine Harmonisierung des § 38a SPG in Hinblick auf die Bestimmungen der EO zu den Gewaltschutzverfügungen als dringend notwendig erachtet.

Angeregt wird eine Ergänzung des Entwurfes in § 38a Abs 4, Abs 6, Abs 10 und Abs 11 SPG um § 382g EO, in eventu Streichung der Formulierung „nach §§ 382b und 382e EO“ in den angeführten Passagen.

Abs 11:

Sehr begrüßt wird die erstmalige Implementierung einer Regelung für die Herausgabe des Wohnungsschlüssels nach Ablauf des Betretungsverbots an sonstige verfügungsberechtigte Personen. Dies soll zukünftig möglich sein, wenn die gefährdende Person trotz

nachweislicher Information über die Abholungsmöglichkeit den Schlüssel nicht binnen zwei Wochen abholt.

Abs 12:

Die Berechnung von Fristen nach dieser Bestimmung richtet sich am Beispiel der 3-Tages-Frist zur Überprüfung des Betretungs- und Annäherungsverbots zu Recht nach § 32 Abs 1 AVG. Denkt man jedoch an die 2-Wochen-Frist des Betretungs- und Annäherungsverbots ist § 32 Abs 2 AVG einschlägig, weshalb angeregt wird, diese Bestimmung in den Abs 12 aufzunehmen.

Bisheriger Abs 7 SPG:

Irritiert nehmen die Gewaltschutzzentren zur Kenntnis, dass die Regelung betreffend die Zuständigkeit für die Anordnung und den Vollzug des Betretungs- und Annäherungsverbots entfallen ist und auch in den Erläuterungen darauf nicht Bezug genommen wird. Aufgrund der Neuregelung des Annäherungsverbots und einer damit einhergehenden Vollzugsnotwendigkeit bei Verstößen innerhalb des gesamten österreichischen Bundesgebietes ist eine klare Regelung im Sinne des Opferschutzes notwendig. Wünschenswert wären eine bezirks- und bundesländerübergreifende Zuständigkeit und Vollziehung.

Zu Art 1 Z 6 - 8 (§ 56 Abs 1 SPG „Zulässigkeit der Datenübermittlung“)

Z 6: Datenübermittlung an Gewaltinterventionszentren (§ 56 Abs 1 Z 3 SPG):

Bezüglich der Implementierung von Tätereinrichtungen als Dritte Säule des Gewaltschutzgesetzes wurde bereits zu Art 1 Z 3 (§ 25 Abs 4 SPG „Implementierung der Gewaltinterventionszentren“) ausführlich Stellung genommen und wird auf diese Ausführungen verwiesen.

Z 7: Datenübermittlung an Menschen, in deren Obhut sich minderjährige Gefährdete regelmäßig befinden (§ 56 Abs 1 Z 8 SPG):

Diese Neuregelung ergibt sich schlüssig aus der Einführung des § 38a Abs 4 Z 1 SPG.

Z 8: Datenübermittlung an die Teilnehmerinnen/Teilnehmer einer Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz (§ 56 Abs 1 Z 9 SPG):

Bezüglich der Rechtsgrundlagen für Sicherheitsbehördliche Fallkonferenzen wurde bereits zu Art 1 Z 2 (§ 22 Abs 2 SPG „Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz“) Stellung bezogen und

wird auf diese Ausführungen verwiesen. Im Hinblick auf § 56 Abs 1 Z 9 SPG gilt festzuhalten, dass die Zulässigkeit der Datenübermittlung im Rahmen einer Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz im Sinne des Datenschutzes notwendig erscheint, kann aber entgegen den Erläuterungen **nur mit fallspezifischer Einbindung von Opferschutzeinrichtungen erfolgen**. Denkt man an jenen Fall, bei dem eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter einer Opferschutzeinrichtung im Zuge der Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz sicherheitsrelevante Informationen erhält, welche dem Opfer aber vorenthalten werden müssen, wird dadurch einerseits das Vertrauensverhältnis zwischen Beraterin/Berater und Klientin/Klient massiv belastet, andererseits können die sicherheitsrelevanten Informationen nicht für die Gefährlichkeitseinschätzung der Opferschutzeinrichtung (eine der zentralen Aufgaben im Opferschutzbereich) verwendet werden. Vor allem bei jener Opfergruppe, die aufgrund opferpsychologischer Auswirkungen in Folge der Gewalterfahrung eingeschränkt handlungsfähig bzw sehr ambivalent ist, erscheint es absolut notwendig, dass Expertinnen/Experten der Opferschutzeinrichtungen die ganze Bandbreite der Risikofaktoren im Rahmen der Sicherheitsplanung mit der gefährdeten Person besprechen, damit innere und äußere Schutzfaktoren des Opfers gewährleistet werden können. Unbestritten ist, dass der Staat zuständig ist, für die Sicherheit der Bürgerinnen/Bürger zu sorgen.

Nach Intention des Gewaltschutzgesetzes werden dazu Einrichtungen wie Gewaltschutzzentren beigezogen, zu denen laut *Dearing/Haller* Opfer leichter Vertrauen fassen können.²⁰ In der Regel halten Opferschutzeinrichtungen Kontakt, informieren die betroffenen Personen und vertreten ihre Belange in der Fallkonferenz. Die Rechte der Opfer, ihre Interessen und ihr Schutz müssen im Mittelpunkt der Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz stehen. Dabei soll eine derartige Maßnahme die Sicherheit der Opfer erhöhen und dieses entlasten. Wiegt man das Recht auf Datenschutz mit dem Recht der gefährdeten Person auf ein gewaltfreies Leben (Art 2 EMRK und Art 3 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte) ab, erscheint eine Ausnahmeregelung unter **fallspezifischer** Einbindung der Opferschutzeinrichtungen angemessen.

Zur Androhung einer Verwaltungsstrafe für Teilnehmerinnen/Teilnehmer einer Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz wird auf die Ausführungen zu Art 1 Z 10 - 15 (§ 84 SPG „Sonstige Verwaltungsübertretung“) verwiesen.

²⁰ Vgl *Dearing/Haller* (Hrsg), Schutz vor Gewalt in der Familie, 62.

Zu Art 1 Z 9 (§ 58c SPG „Zentrale Gewaltschutzdatei“)

Die Verlängerung der Speicherdauer der Daten in der Zentralen Gewaltschutzdatei erachten die Gewaltschutzzentren als sinnvoll, um präzise Prognoseentscheidungen hinsichtlich der Gefährlichkeit eine Person treffen zu können.

In diesem Kontext und darüberhinausgehend regen die Gewaltschutzzentren an, dass die Sicherheitsbehörde auch einstweilige Verfügungen nach § 382e EO und § 382g EO evident halten darf. Derzeit sind die Sicherheitsbehörden gemäß § 53a SPG zur Evidenthaltung von Wegweisungen, Betretungsverboten und einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt in der Familie ausschließlich nach § 382b EO ermächtigt. Vor allem im Hinblick darauf, dass diese Daten für die Erstellung einer Gefährlichkeitsprognose erforderlich sein können, ist es nicht nachvollziehbar, weshalb andere Gewaltschutzverfügungen ausgespart werden. Deshalb wird eine Ergänzung um § 382e EO und § 382g EO in § 53a Abs 3 SPG vorgeschlagen.

Zu Art 1 Z 10-15 (§ 84 SPG „Sonstige Verwaltungsübertretung“)

Die Erhöhung der Geldstrafen bei Verwaltungsübertretung trägt wohl dem Umstand Rechnung, dass die gefährdende Person die Konsequenzen für deren Verhalten zu übernehmen hat. In diesem Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, dass in etlichen Fällen das gemeinsame Familieneinkommen von gefährdender und eben auch betroffener Person geschmälert wird. Die Gewaltschutzzentren begrüßen in diesem Zusammenhang die gesetzliche Klarstellung, dass in Hinkunft nur gefährdende Personen unter anderem bei Missachtung des Betretungs- und Annäherungsverbots belangt werden können. Da § 84 Abs 1b SPG unmissverständlich formuliert wurde, gehen die Gewaltschutzzentren nunmehr davon aus, dass die Problematik der Beitragstäterschaft hiermit gelöst ist.

Im Hinblick auf die Androhung einer Verwaltungsstrafe iZm Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen wird auf die Ausführungen **zu Z 8: Datenübermittlung an die Teilnehmerinnen/Teilnehmer einer Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz (§ 56 Abs 1 Z 9 SPG)** verwiesen. Vergleicht man die Missachtung einer sicherheitsbehördlichen Maßnahme wie des Betretungs- und Annäherungsverbot nach § 38a SPG durch eine gefährdende Person mit der Missachtung der Weitergabe personenbezogener Daten, erscheint die Androhung derselben Verwaltungsstrafe als überschießend und unverhältnismäßig. Im Übrigen gelten für alle Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz die Datenschutzbestimmungen.

Ungeachtet dessen regen die Gewaltschutzzentren ein **Verständigungsrecht des Opfers bei Verwaltungsübertretung** an. Derzeit bekommt die gefährdete Person keine Auskunft

über Einleitung bzw Ausgang eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 84 SPG. Zur Einschätzung der Gefährlichkeit sowie als Bescheinigungsmittel in einem eventuellen Verfahren wegen einstweiliger Verfügung ist es erforderlich, dass gemäß § 38a SPG gefährdete Personen auf Antrag Auskunft über den Verlauf eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 84 SPG erhalten.

Deshalb wird angeregt, in § 84 SPG zu normieren, dass die im Sinne des § 38a SPG gefährdete Person auf Antrag vom Ausgang des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 84 Abs 1 Z 2 SPG und § 84 Abs 1a SPG zu verständigen ist.

II. Zum aktuellen Entwurf bezüglich Namensänderungsgesetz

Zu Art 2 Z 1 (§ 2 Abs 1 Z 10a Namensrechtsänderungsgesetz)

Die Möglichkeit der kostenlosen Namensänderung für Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit a StPO wird begrüßt.